



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der isi-sys GmbH, HRB 14989

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen (Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen im Folgenden bezeichnet als „AVL“) gelten für alle Lieferungen, Reparaturen und sonstigen Leistungen der isi-sys GmbH. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Reparaturen und sonstigen Leistungen, selbst wenn nicht gesondert auf sie Bezug genommen wird. Etwaige Einkaufsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt die isi-sys GmbH nicht an, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird, es sei denn, ihrer Geltung wird von der isi-sys GmbH schriftlich zugestimmt.
2. Für den Inhalt von Nebenabreden und Änderungen des Vertrages kommt es auf unsere schriftliche Bestätigung an.
3. Diese AVL gelten nur gegenüber solchen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (sog. „Unternehmer“) sowie gegenüber inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Vertragsabschluss, Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Unsere Angebote sind freibleibend und erfolgen unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
2. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist entweder die schriftliche Auftragsbestätigung der isi-sys GmbH, oder - ist eine solche nicht erfolgt - der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.

§ 3 Leistungsumfang (Hardware und Software)

1. Der Leistungsumfang bestimmt sich nach den in der schriftlichen Auftragsbestätigung näher bezeichneten Komponenten oder sonstigen Leistungen und umfasst bei entsprechender Vereinbarung auch die notwendige Betriebssoftware und technische Dokumentationen.
2. Auslieferungen erfolgen in der Reihenfolge des Auftragseingangs. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von der isi-sys GmbH durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist die isi-sys GmbH berechtigt, die Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/Sicherheitsleistung kann die isi-sys GmbH dem Kunden eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist die isi-sys GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen



(Einzelfertigungen) kann die isi-sys GmbH den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die isi-sys GmbH sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe der isi-sys GmbH Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag der isi-sys GmbH nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt im umgekehrten Fall auch für die Unterlagen des Kunden. Diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen die isi-sys GmbH zulässigerweise Lieferungen und Leistungen übertragen hat.
4. Sollten nach Annahme von Aufträgen technische Verbesserungen eingeführt werden, behält sich die isi-sys GmbH die Lieferung der verbesserten Produkte vor.
5. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung mit dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der isi-sys GmbH zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei der isi-sys GmbH bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
6. Die von der isi-sys GmbH überlassene Software entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt. Im Übrigen richten sich die Mängelansprüche des Kunden nach § 8 dieser AVL.

§ 4 Lieferung, Lieferort und Lieferzeit

1. Die Lieferbedingungen richten sich nach Maßgabe der Incoterms® 2010. Sofern zwischen der isi-sys GmbH und dem Kunden keine anderweitige Regelung getroffen wird, ist der Lieferort bei den Klauseln der Incoterms® 2010 EXW (Ex Works) und FCA (Free Carrier) das Werk von der isi-sys GmbH mit der Adresse:

isi-sys GmbH, Wasserweg 8, 34131 Kassel, Deutschland, EXW bzw. FCA Kassel 34131, Wasserweg 8, Germany (Incoterms® 2010)
2. Die isi-sys GmbH ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn



- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die isi-sys GmbH erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
3. Liefertermine und Lieferfristen werden von uns gesondert bestätigt oder mit dem Kunden schriftlich vereinbart und sind erst in diesen Fällen verbindlich. Eine vorzeitige Lieferung ist zulässig.
 4. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
 5. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
 6. Der Kunde darf die Annahme der Lieferungen nicht unberechtigt verweigern und ist verpflichtet, die Lieferungen innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann die isi-sys GmbH von den gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Der Kunde ist verpflichtet, auch Teillieferungen in zumutbarem Umfang entgegenzunehmen.
 7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Kunde gerät auch dann in Annahmeverzug, wenn ihm die Lieferung bzw. Leistung (auch ohne Lieferung) durch die isi-sys GmbH lediglich schriftlich oder in Textform (Fax, E-Mail) mitgeteilt wird. §294 BGB wird abbedungen. Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen des Annahmeverzuges bleiben unberührt.
 8. Die isi-sys GmbH haftet nicht für eine Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Streik und Aussperrung, Aus- und Einfuhrverbote, Nichterteilung von Genehmigungen, Transportverzögerungen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung) verursacht worden sind, die die isi-sys GmbH nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der isi-sys GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die isi-sys GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen angemessen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste / Angebot ab Werk im Sinne des vorstehenden § 4 Abs. 1, zuzüglich der am Liefertag geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Kosten für Aufstellung, Montage und Verpackung, wenn diese nicht im Angebot speziell aufgeführt und angeboten wurden. Bei abweichenden



- Lieferbedingungen (Incoterms® 2010) kann eine abweichende Kostenaufteilung entstehen.
- Wir liefern die Ware in handelsüblicher und für den normalen Versand geeigneter Verkaufsverpackung. Wünscht der Kunde eine besondere Verpackung, so werden ihm die Kosten dafür berechnet.
 - Rechnungen der isi-sys GmbH sind zahlbar netto innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum, wenn nicht anders vereinbart. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist maßgeblich, dass die isi-sys GmbH über die Gutschrift vorbehaltlos verfügen kann. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.
 - Die in der Auftragsbestätigung von uns bestätigten Preise gelten nur bei Abnahme der vereinbarten Menge.
 - Liegen zwischen Vertragsabschluss und dem für die gesamte Lieferung oder Teillieferung vereinbarten Zeitraum mehr als vier Monate und treten nach Vertragsabschluss von isi-sys GmbH nicht zu vertretende Kostensteigerungen für den Liefergegenstand, insbesondere aufgrund von Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten, um mehr als 5 % ein, ist die isi-sys GmbH berechtigt, den Preis für die noch offenen Teillieferungen angemessen zu erhöhen. Beläuft sich die von der isi-sys GmbH gemachte Preiserhöhung auf mehr als 5 % des Preises der Gesamtlieferung, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung von isi-sys GmbH über die Preisänderung vom Vertrag zurückzutreten.
 - Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden gem. § 8 dieser AVL unberührt.

§ 6 Gefahrenübergang

- Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht mit Absendung an den Kunden, spätestens mit Übergabe der Ware an den Beförderer auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und für den Fall, dass die isi-sys GmbH ausnahmsweise die Versandkosten übernommen hat. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- Es gilt als vereinbart, dass die Gefahr auch dann übergeht, wenn Versandbereitschaft gegeben ist, die Abholung oder die Lieferung jedoch infolge eines Umstandes unterbleibt, dessen Ursache beim Kunden liegt. Voraussetzung für den Gefahrenübergang ist in diesem Fall, dass dem Kunden die Mitteilung von der Versandbereitschaft gemacht wurde.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich die isi-sys GmbH das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden.



Der Kunde hat die isi-sys GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die der isi-sys GmbH gehörenden Waren erfolgen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der isi-sys GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer erfolgreichen Klage von der isi-sys GmbH gegen den Zugriff des Dritten zu erstatten, haftet der Kunde für den der isi-sys GmbH entstandenen Ausfall.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die isi-sys GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf die isi-sys GmbH diese Rechte nur geltend machen, wenn die isi-sys GmbH dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die isi-sys GmbH als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die isi-sys GmbH Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von der isi-sys GmbH gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an die isi-sys GmbH ab. Die isi-sys GmbH nimmt die Abtretung an. Die in § 7 Abs. 2 dieser AVL genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben der isi-sys GmbH ermächtigt. Die isi-sys GmbH verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der isi-sys GmbH nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann die isi-sys GmbH verlangen, dass der Kunde die isi-sys GmbH die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von der isi-sys GmbH um mehr als 10%, wird die isi-sys GmbH auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von der isi-sys GmbH freigeben.



§ 8 Mängelhaftung

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress).
2. Grundlage der Mängelhaftung von der isi-sys GmbH ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AVL in den Vertrag einbezogen wurden.
3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt die isi-sys GmbH jedoch keine Haftung.
4. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist die isi-sys GmbH hiervon unverzüglich schriftlich oder in Textform Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und / oder Mängelanzeige, gilt die Ware als genehmigt.
5. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die isi-sys GmbH nach Wahl der isi-sys GmbH zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache (Nachlieferung) berechtigt und verpflichtet. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten werden wie folgt getragen: Der Kunde übernimmt die Kosten des Transports zur isi-sys GmbH gem. DAP (delivered at place) entsprechend der Incoterms® 2010, die isi-sys GmbH übernimmt alle sonstigen Aufwendungen und insbesondere die Kosten der Rücksendung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt, ausgenommen ggf. anfallende Steuern & Zölle bei der Wiedereinfuhr der Waren im Bestimmungsland des Kunden, und soweit sich die Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs verbracht wurde. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
6. Die isi-sys GmbH ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
7. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich,



so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

8. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei Bedienungsfehlern, bei Beschädigungen, verursacht durch Bedienungsfehler, nicht autorisierten Änderungen und Eingriffen, bei Einflüssen von Fremdprodukten sowie bei allen anderen Fehlern, die der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind. Zusätzlichen Aufwand infolge derartiger Störungen kann die isi-sys GmbH berechnen.
9. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 11 dieser AVL und sind im Übrigen ausgeschlossen.
10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate für Kameras und 12 Monate für Zubehör und beginnt mit Ablieferung der Sache. In den Fällen des § 11 Abs. 2 und Abs. 3 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte

1. Die isi-sys GmbH steht nach Maßgabe dieses § 9 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
2. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die isi-sys GmbH nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dies der isi-sys GmbH innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen von § 11 dieser AVL.
3. Die Verpflichtungen der isi-sys GmbH dazu bestehen nur dann, wenn der Kunde der isi-sys GmbH unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, der Kunde die isi-sys GmbH in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. der isi-sys GmbH die Durchführung der vorstehend erwähnten Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht, der isi-sys GmbH alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

§ 10 Produktgarantie

1. Die isi-sys GmbH garantiert nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, dass die an die Kunden gelieferten Produkte je nach Produktkategorie innerhalb eines bestimmten



- Zeitraums ab Auslieferung (sogenannte Garantiefrist) frei von Sachmängeln sein werden (sogenannte Produktgarantie). Die Garantiefristen für Kameras betragen 2 Jahre / 24 Monate. Die Garantiefrist für alle Zubehörprodukte beträgt 1 Jahr / 12 Monate. Die Garantieperiode beginnt mit dem Lieferdatum des Lieferscheins.
2. Diese Produktgarantie erstreckt sich nicht auf solche Fehlpixel von Sensoren, wie sie typischerweise bei CCD, CMOS, InGaAs, Mikrobolometer Focal-Plane-Arrays oder anderen Sensoren auftreten. Eine genaue Beschreibung dessen, was typischerweise an Fehlpixeln bei den genannten Sensoren zu erwarten ist, findet sich im Anhang.
 3. Ansprüche aus dieser Produktgarantie bestehen nicht,
 - (a) wenn das Produkt Schäden oder Verschleißerscheinungen aufweist, die von unsachgemäßem Gebrauch herrühren. Unsachgemäßer Gebrauch liegt insbesondere dann vor, wenn von den üblichen Bestimmungen und Vorgaben von der isi-sys GmbH, die in der Technischen Dokumentation festgeschrieben sind, abgewichen wird;
 - (b) wenn das Produkt Schäden aufweist, die auf Reparaturen oder sonstige Eingriffe schließen lassen, die in Werkstätten, vom Kunden selbst oder sonstigen Personen vorgenommen werden, die nicht von der isi-sys GmbH autorisiert sind;
 - (c) wenn das Produkt Schäden aufweist, die darauf zurückzuführen sind, dass in das Produkt Zubehör- oder Ersatzteile eingebaut worden sind, welche nicht von der isi-sys GmbH autorisiert sind; hiervon ist insbesondere auch die nichtautorisierte Verwendung von chemischen, elektrischen oder elektro-chemischen Substanzen erfasst;
 - (d) sofern die Fabrikationsnummer entfernt oder unkenntlich gemacht wird;
 - (e) sofern es sich um normale Alterungs-, Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen handelt, die auf die gewöhnliche Verwendung des Produkts zurückzuführen sind.
 4. Für den Fall, dass ein Sachmangel von der Produktgarantie erfasst ist, wird die isi-sys GmbH diesen Mangel nach eigenem Ermessen auf seine Kosten durch Reparatur oder den Austausch der mangelbehafteten Teile durch die Lieferung neuer bzw. generalüberholter Ersatzteile beheben.
 5. Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen die isi-sys GmbH aus dieser Produktgarantie, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche des Kunden gegenüber der isi-sys GmbH wird von den Bestimmungen dieser Produktgarantie nicht berührt.
 6. Voraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dieser Produktgarantie ist die Vorlage der Originalrechnung mit Kaufdatum durch den Kunden. Der Kunde übernimmt die Kosten des Transports zur isi-sys GmbH gem. DAP (delivered at place) entsprechend der Incoterms® 2010, die isi-sys GmbH übernimmt alle sonstigen Aufwendungen und insbesondere die Kosten der Rücksendung, ausgenommen ggf. anfallende Steuern & Zölle



bei der Wiedereinfuhr der Waren im Bestimmungsland des Kunden.

7. Ergibt die Prüfung des Produkts, dass kein Sachmangel vorgelegen hat oder der Garantieanspruch aus einem der in den vorstehenden Absätzen genannten Gründen nicht besteht, ist die isi-sys GmbH berechtigt, eine Servicegebühr zu erheben.

§ 11 Haftung

1. Soweit sich aus diesen AVL einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die isi-sys GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung von der isi-sys GmbH auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung - ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 11 eingeschränkt.
2. Auf Schadensersatz haftet die isi-sys GmbH - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die isi-sys GmbH nur
 - (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der isi-sys GmbH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus § 11 Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die isi-sys GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Die sich aus § 11 Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen in einem Jahr. In den Fällen des § 11 Abs. 2 und Abs. 3 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
5. Soweit die Haftung von der isi-sys GmbH aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der isi-sys GmbH.

§ 12 Leistungsumfang von Reparaturverträgen

Außerhalb der Gewährleistungsverpflichtung erbringt die isi-sys GmbH aufgrund gesonderter Auftragsbestätigung entgeltliche Reparaturleistungen. Sofern eine Reparatur vor Ort nicht möglich ist, wird der An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes in isi-sys



Herstellerwerk auf Kosten und Risiko des Kunden durchgeführt

§ 13 Datenschutz

Der Kunde wird gemäß geltender Datenschutzbestimmungen darauf hingewiesen, dass seine Daten von der isi-sys GmbH gespeichert und verarbeitet werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der gesetzlich anwendbaren Regelungen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Regelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und des Gesamtvertrages Rechnung trägt bzw. möglichst nahekommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

§ 14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für diese AVL und alle Rechtsbeziehungen zwischen der isi-sys GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des CISG (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Kassel, Deutschland.
3. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der isi-sys GmbH in Kassel. Die isi-sys GmbH ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Anhang

Dieses Anhang definiert die Garantiebestimmungen für Sensoralterung bzw. für Kameras des Messsystems (beispielsweise des Bildkorrelationssystem oder ESPI- / Shearographysystems) und listet Beispiele für Verbrauchsmaterial der System auf.

Hintergrund zur System- bzw. Sensoralterung

Die meisten Automobilhersteller bieten bestimmte Garantien, wobei sie allerdings klar zwischen „Antriebsstrang“ (wie Motor und Getriebe) und Komponenten, die Verschleiß ausgesetzt sind (wie Reifen und Bremsen), unterscheiden.



Bei Digitalkameras von Bildkorrelationssystemen bzw. den Shearography/ESPI-Kameras oder IR-Thermography-Kameras bzw. -Systemen verhält es sich ähnlich: Während das Gehäuse der Kamera, die Funktionsweise der Elektronik und der Sensor insgesamt eine lange Garantiefrist aufweisen können, können Pixel innerhalb des Sensors mit der Zeit altern und verfügen daher nur über eine begrenzte Garantiefrist.

Alle derzeitigen Sensortechnologien, ob CCD, CMOS, InGaAs, Mikrobolometer Focal-Plane-Arrays oder andere, weisen eine Reihe Rezeptoren oder Pixel auf, von denen einige bereits ab dem Zeitpunkt der Herstellung für gewöhnlich schadhaft oder suboptimal sind und die im Laufe der Zeit durch Wärmeeinwirkung, Gammastrahlen etc. weiter altern.

Der Hersteller des Sensors, der ein Zulieferer des Kameraherstellers bzw. der isi-sys GmbH ist, gibt selbst für einen neuen Sensor normalerweise eine zulässige Fehlernorm wie „x helle Pixel in dunklem Bereich“ oder „y dunkle Pixel in hellem Bereich“ sowie Hinweise zur Alterung des Sensors an, wodurch Garantieansprüche sehr schwer durchzusetzen sind. Als weitere Herausforderung für Kamerahersteller und ihre Kunden erlegen viele Hersteller von Sensoren Kameraherstellern Geheimhaltungsvereinbarungen auf, die dem Kamerahersteller untersagen, die Fehlerspezifikationen des Sensors freizugeben. Wie bei einer Garantie für ein Fahrzeug werden Reifen und Bremsen, sobald der Kunde das Fahrzeug angenommen hat und mit ihm fährt, nie wieder wie neu sein. So verhält es sich auch mit Sensoren, wobei Reifen, Bremsen und Sensoren natürlich für gewöhnlich lange Zeit verwendet werden können, wenn sie gepflegt werden und ihre Beschränkungen klar sind.

isi-sys Garantiebestimmungen für Sensoren

Begriffsbestimmung

1. Grobes Versagen des Sensors - Versagen des Sensors, trotz einer für die Aufnahmebedingungen und dem Messverfahren angemessenen Parametrierung, ein entsprechend des Messverfahrens und dem Aufnahmegegenstand ein entsprechendes Bild bzw. Messergebnisse zu liefern, das heißt vollständiges Versagen, wie ein stark verrauschtes Bild oder erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Industriestandards für Sensortechnologie und Kameratyp unter den für das Messsystem bzw. Sensor typischen Umgebungsbedingungen.

2. Pixelfehler – helles Pixel in dunklem Bereich, dunkles Pixel in hellem Bereich oder ein Pixel von erheblich abweichendem Verhalten im Vergleich zu Nachbarn unter gleichen Bedingungen.

3. Kamera- bzw. Systemeigene Pixelfehler-Kompensation – bestimmte Kameramodelle bzw. die nachgeschaltete Bildverarbeitungssoftware des Messsystems verfügen über eine Funktion wie Pixelfehler-Korrektur (konventioneller Begriff), die eigentlich eine Pixelfehler-Substitution ist, bei der wahlweise (nach Aktivierung und Konfiguration der Funktion, falls vorhanden, durch den Benutzer) der Wert eines fehlerhaften Pixels durch den Durchschnittswert seiner Nachbarn ersetzt wird.



ersetzt wird.

4. Hostbasierte Pixelfehler-Kompensation – weist ein Kameramodell bzw. Messsystem keine eigene Pixelfehler-Kompensation auf, müssen Benutzer, die Bilder mit Pixelfehlern vermeiden möchten, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten Software erwerben oder entwickeln, die in der Lage ist, einen durchschnittlichen Pixelwert der Nachbarpixel (oder ähnlicher Pixel) zu berechnen und das fehlerhafte Pixel zu ersetzen. Viele Software-Bibliotheken für die maschinelle Bildverarbeitung weisen eine solche Funktion auf, oder der Benutzer kann seine eigene Software entwickeln, um das gewünschte Ergebnis zu erzielen.

Sensoralterung und Garantie

- a. Der Sensor verfügt auf grobes Versagen über die gleiche Garantiefrist wie die Kamera als Ganzes.
- b. Sensoren verfügen über keine Garantie auf Pixelfehler als solche, da diese im Bereich der digitalen Bildverarbeitung ein normales Phänomen darstellen.
- c. Bei Kameras mit kameraeigener Pixelfehler-Kompensation ist die angegebene Leistung dieser Funktion durch die gleiche Garantiefrist wie für die Kamera als Ganzes abgedeckt.
- d. Bei Kameras ohne Pixelfehler-Kompensation obliegt es dem Benutzer, Pixelfehler zu akzeptieren oder für eine hostbasierte Pixelfehler-Kompensation zu sorgen.

Weiteres Verbrauchsmaterial der Systeme und Sensoren

Neben den Sensoren weisen auch weitere Systemkomponenten wie

- die verwendeten Beleuchtungssysteme bei Bildkorrelationssystemen - beispielsweise LED Strahler oder andere Lichtquellen,
- Laserdioden bzw. Laserdioden-Arrays für Shearography/ESPI Sensoren und Systemen und
- Piezoshaker, Piezoaktuatoren und andere Stellsystem bzw. Aktoren in den Systemen

eine natürlich begrenzte Lebensdauer in Abhängigkeit der Betriebsbedingungen wie beispielsweise der Umgebungstemperatur sowie der Betriebsart durch den Anwender usw. auf. Diese gehören daher ebenso zum Verbrauchsmaterial, für das eine generelle Garantie von einem oder zwei Jahren nicht gewährleistet werden kann. Es wird hier ggf. lediglich eine, auf statistischer Erfahrung beruhende, Betriebsdauer in Stunden auf Anfrage angegeben.

Komponenten zu Speckle-Erzeugung für die Bildkorrelation wie Speckle Roller und Speckle Stempel, Airbrush Sets sind ebenso Verbrauchsmaterialien, deren Lebensdauer insbesondere von der Handhabung durch den Anwender abhängt.